

sondere dem Richter, den Schöffen, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger.¹ Das ist vor allem bei der Festlegung der Themen von Beschuldigtenvernehmungen zu beachten, wenn Umstände bedeutsam sind, die der Konspiration unterliegen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, als Beschuldigtenvernehmungen ausgewiesene Untersuchungsdokumente aus den Ermittlungsergebnissen des Ermittlungsverfahrens auszuschließen.

Es ist gesetzlich nicht möglich, mit der Begründung der Übersichtlichkeit des Ermittlungsergebnisses Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen aus den Akten zu entfernen. Gesetzlich möglich ist die praktizierte Verfahrensweise der Führung von Nebenakten, in die für die Beweisführung bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens nicht wesentliche Vernehmungsprotokolle aufgenommen werden. Diese Nebenakten müssen jedoch in der Hauptakte ausgewiesen sein und auch jederzeit den Prozeßbeteiligten zur Einsicht zur Verfügung stehen. Damit ist die von der OG-Richtlinie geforderte Überprüfung des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage überhaupt erst gewährleistet. Liegt nur eine vom Untersuchungsführer zusammengestellte Protokollauswahl vor, ist eine objektive Überprüfung nicht möglich.

Die in der Untersuchungspraxis bei umfangreichen Verfahren angewandte Durchführung sogenannter zusammenfassender Beschuldigtenvernehmungen muß unter diesen Gesichtspunkten kritisch überprüft werden. Sie schließt in jedem Falle grundsätzlich eine Überprüfung des Zustandekommens der Beschuldigtenaussagen

¹ Bei Beschuldigtenvernehmungen zu Sachverhalten, die abschließend nicht Gegenstand der Anklage werden, kann rechtlich die Einsicht auf den Staatsanwalt eingeschränkt werden. Vgl. dazu die Ausführungen zur Anwendung § 187 (1) StPO